

Jugendordnung

Präambel

Die nordrhein-westfälische Tanzsportjugend (im Folgenden: TNWJ) bekennt sich in vollem Umfange zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.

Folgende Leitsätze bestimmen die Jugendarbeit der TNWJ und ihrer Organe.

1. Menschen aller Geschlechter sind gleichberechtigt unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Besonderheiten.
2. Höchste Priorität gebühren:
 - a. dem Kampf gegen Doping
 - b. Prävention und Intervention jeder Form von Gewalt
 - c. Toleranz und Zivilcourage sowie die Ächtung und Verhinderung von Rassismus, Hass und jeglicher Art von Gewalt.
 - d. Unterstützung individueller Lebenswege.
3. Die Partizipation von jungen Menschen bei der Entscheidungsfindung verdient hohe Beachtung.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die nordrhein-westfälische Tanzsportjugend (TNWJ) ist die Jugendorganisation des Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen. Zu ihr gehören alle Einzelmitglieder der ordentlichen Verbandsmitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres sowie deren Jugendwarte:innen und Jugendsprecher:innen, soweit sie nicht zu den Fachverbänden mit besonderer Aufgabenstellung gehören.

§ 2 Aufgaben

- 2.1 Die TNWJ führt sich selbst durch die Delegiertenversammlung und den von dieser gewählten Jugendvorstand auf der Grundlage der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse des Verbandstages. Sie bestimmt eigenständig über die jugendspezifischen Belange, die Umsetzung der mit dem Präsidium abgestimmten Vorhaben und die Verwendung der ihr hierfür zugewiesenen Mittel.
- 2.2 Aufgaben der Tanzsportjugend sind:
 - Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
 - Pflege der sportlichen Betätigung zur Gesunderhaltung, körperlichen Leistungsfähigkeit und Lebensfreude,
 - Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und des zeitgemäßen Zusammenlebens

- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
- Pflege der internationalen und interkulturellen Verständigung
- Unterstützung und Koordinierung der Jugendarbeit der Mitglieder

§ 3 Organe

Organe der TNWJ sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Jugendvorstand

§ 4 Delegiertenversammlung der TNWJ

4.1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der TNWJ. Sie bestimmt eigenständig über deren jugendspezifische Belange. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere

- a) die Wahl
 - i. des Versammlungsleiters
 - ii. des Jugendvorstandes
- b) die Entgegennahme und Diskussion des Berichts und der Erklärungen des Jugendvorstandes
- c) die Entscheidung über die Entlastung des Jugendvorstandes
- d) die Entscheidung über die Verwendung der ihr für jugendspezifische Maßnahmen zugewiesenen Mittel
- e) die Festsetzung der Richtlinien für die Jugendarbeit
- f) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- g) die Entscheidung über die Veränderung oder Neufassung der Jugendordnung

4.2 Die Delegiertenversammlung besteht aus

- a) den gewählten Jugendwarten:innen oder deren Stellvertretern:innen der ordentlichen Mitglieder des TNW
- b) den gewählten Jugendsprechern:innen oder deren Stellvertretern:innen der ordentlichen Mitglieder des TNW
- c) dem Jugendvorstand

4.3 Als Gäste können an der Delegiertenversammlung teilnehmen:

- a) weitere Einzelmitglieder der ordentlichen Mitglieder
- b) Vertreter:innen des Präsidiums des TNW
- c) außerdem kann der Jugendvorstand weitere Personen zur Delegiertenversammlung zulassen

- 4.4 Jeder ordentliche Mitgliedsverein mit jungen Einzelmitgliedern (Einzelmitglieder, die am 1.1. eines jeweiligen Jahres das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) hat auf der Delegiertenversammlung Stimmrecht, das von den gewählten Jugendwarten:innen und Jugendsprechern:innen oder deren Vertretern:innen wahrgenommen wird. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere ordentliche Mitglieder ist nicht möglich. Jeder ordentliche Mitgliedsverein hat für je angefangene 25 junge Einzelmitglieder zwei Stimmen. Die Stimmen sind auf Jugendwart:in und Jugendsprecher:in oder deren Stellvertreter:in zu gleichen Teilen verteilt. Ist eine dieser Personen nicht anwesend, so verfallen die nicht vertretenen Stimmen.
- 4.5 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich vor dem ordentlichen Verbandstag statt. Sie ist spätestens drei Wochen vor Tagungstermin unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung in Textform einzuberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mailversand an die Mitgliedsvereine, und zwar an die jeweils offiziell hinterlegte E-Mailadresse. Die Tagesordnung wird von der Delegiertenversammlung genehmigt. Dabei kann die Delegiertenversammlung die Reihenfolge der zu behandelnden Punkte ändern und solche absetzen.
- 4.6 Eine außerordentliche Delegiertenversammlung findet auf Antrag eines Drittels der ordentlichen Mitglieder oder auf Beschluss des Jugendvorstandes statt. Antrag oder Beschluss müssen jeweils die zu behandelnden Tagesordnungspunkte enthalten. Die außerordentliche Delegiertenversammlung muss innerhalb von drei Wochen nach Antrag oder Beschluss mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen stattfinden und darf nur die Tagesordnungspunkte behandeln, die in ihrer Einberufung genannt wurden.
- 4.7 Anträge können von den in 4.2 genannten Personen oder Gremien bis zu zwei Wochen vor der Versammlung mit Begründung in Textform an die Geschäftsstelle gestellt werden. Eingegangene Anträge sind bis spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung in Textform an die Mitgliedervereine zu versenden.
- 4.8 Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.
- 4.9 Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Feststellung der Mehrheit in Wahlen und Abstimmungen werden Stimmenthaltungen, nicht abgegebene sowie ungültige Stimmen nicht berücksichtigt.
- 4.10 Bei Wahlen wird schriftlich abgestimmt; hierauf kann verzichtet werden, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht und die Delegiertenversammlung so beschließt. Bei Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ergibt der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit, ist von den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen der Kandidat gewählt, der im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei einer Wahl mit mehr als zwei Kandidat:innen findet die Stichwahl zwischen den beiden Kandidat:innen statt, auf die die meisten Stimmen im ersten Wahlgang entfallen sind.
- 4.11 Die Jugendordnung kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert oder neugefasst werden. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Verbandstages, der sie auch ablehnen oder mit 2/3-Mehrheit ändern kann.

- 4.12 Über jede Delegiertenversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das innerhalb von einem Monat in Textform an die Mitglieder zu übersenden ist.

§ 5 Jugendvorstand

- 5.1 Der Jugendvorstand leitet die Jugend auf der Grundlage der Satzung, der Ordnungen, der Beschlüsse des Verbandstages und der Beschlüsse der Delegiertenversammlung der TNWJ. Er ist für alle Angelegenheiten der Jugend zuständig und für seine Beschlüsse der Delegiertenversammlung und dem Präsidium des TNW verantwortlich.
- 5.2 Der Jugendvorstand besteht aus:
- dem:der Jugendvorsitzenden
 - dem:der stellvertretenden Jugendvorsitzenden
 - dem:der Jugendkassenwart:in
 - dem:der Jugendsportwart:in
 - dem:der Jugendschriftführer:in
 - dem:der Jugendbreitensportwart:in
 - dem:der Jugendbeirat:rätin für weitere Tanzarten
 - dem:der Jugendmedienwart:in
 - dem:der Jugendsprecher:in
- 5.3 Der:die Jugendvorsitzende vertritt die Interessen der TNWJ nach innen und außen. Er:sie ist Mitglied des Präsidiums des TNW.
- 5.4 Der Jugendvorstand wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Wahlzeit beträgt drei Jahre und endet mit der Neuwahl. Die Wahl erfolgt jeweils in dem Jahr, in dem auf dem Verbandstag des TNW das Präsidium gewählt wird. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds kann sich der Jugendvorstand durch Zuwahl ergänzen. Diese bedarf der Bestätigung durch die nächste ordentliche Delegiertenversammlung. Bei Ausscheiden des:der Vorsitzenden oder von mindestens fünf von der Delegiertenversammlung gewählten oder bestätigten Jugendvorstandsmitgliedern zwischen zwei ordentlichen Delegiertenversammlungen ist unverzüglich eine außerordentliche Delegiertenversammlung zum Zwecke der Neuwahl der vakanten Positionen einzuberufen.
- 5.5 Wählbar ist jedes Einzelmitglied eines ordentlichen Mitgliedes. Der:der Jugendvorsitzende muss bei seiner:ihrer Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der:die Jugendsprecher:in soll bei seiner:ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 5.6 Der Jugendvorstand tagt nach eigenem Ermessen, i.d.R alle 6 Wochen. Der:die Jugendvorsitzende entscheidet, ob die Jugendvorstandssitzung jeweils in Präsenz oder in digitaler Form stattfindet. Der Jugendvorstand ist in beiden Sitzungsvarianten beschlussfähig.

§ 6 Inkrafttreten

Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie tritt in dieser Form nach Beschluss der Delegiertenversammlung am 11.05.2023 und Bestätigung durch den Verbandstag am 07.06.2023 in Kraft.